



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

IX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Mai 1916.

Inhalt: 114. An die Bevölkerung des Generalgouvernements. 115. Ernennung des neuen Militärgeneralgouverneurs in Lublin. 116. Verordnung des Armeekommandanten vom 23. April 1916 M. V. Nr. 28692/16 betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916. 117. Verordnung des Armeekommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post und Telegraphendienst. 118. Verordnung des Armeekommandanten vom 3. April 1916 betreffend die Feld- und Erntearbeiter. 119. Unterstellung der Hüttenwerke. 120. Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens. 121. Einführung der Gesundheitspassierscheine für Pferde. 122. Kundmachung betreffend die Erzeugung und Zerschneiden von manchen Ledersorten. 123. Kundmachung betreffend die Vorbeugung der Schädigung der Wälder durch Insekten. 124. Beistellung von Fuhrwerken zur Holzausfuhr. 125. Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule Krakau. 126. Sanitätswidrige Zustände in den Chedery-Schulen. 127. Rahmerzeugung. 128. Steckbriefe.

114.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheidet daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die

Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit

bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf daß es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

ERICH Frh. v. DILLER, m. p.
General-Major.

115.

Ernennung des neuen Militärgeneralgouverneurs in Lublin.

Seine Majestät geruhte allergnädigst, Seine Exzellenz den Herrn Feldzeugmeister Karl KUK zum Militärgeneralgouverneur zu ernennen.

116.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1916 M. V. Nr. 28692/6, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet eine Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, Feldmarschall, m. p.

Um das natürliche Tageslicht besser ausnützen zu können und Betriebsmaterial für künstliches Licht zu sparen, wird laut M. G. G. Bef. Nr. 27940 vom 27. April 1916 für die Dauer von fünf Monaten im Jahre u. zw. vom 1. Mai bis 30. September eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt. Zu diesem Zwecke werden am 30. April 11 Uhr abends der bisherigen Zeitrechnung (mitteleurop. Zeit) alle Uhren um eine Stunde vorgerückt, während am 30. September um 1 Uhr nach Mitternacht der durch diese Vdg. festgesetzten Zeitrechnung alle Uhren um eine Stunde zurückgestellt werden.

Dies wird der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht und haben die im Bereiche des Kreises Wierzbnik befindlichen Ämter, Kommandos, Truppen und der Militärverwaltung unterstehenden Anstalten, sowie die Gemeindeämter für die Verlautbarung und Durchführung dieser Vdg. in entsprechender Weise zu sorgen, da etwaige Versäumnisse (auf Eisenbahnen, bei Gericht, Post und dgl.) durch Unkenntnis dieser Bestimmung nicht entschuldigt werden.

Schliesslich wird die Geistlichkeit ersucht, die heil. (Früh-) Messe zur bisher festgesetzten Stunde, jedoch nach der neuen Zeitrechnung zu lesen.

117.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 1916 über den Post- und Telegraphendienst.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

A. Organisation.

§ 1.

Die oberste Behörde in Post- und Telegraphenangelegenheiten im Okkupationsgebiet ist das Armeeeoberkommando.

§ 2.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ist im Standorte des Generalgouvernements eine k. u. k. Etappenpost- und Telegraphendirektion errichtet.

§ 3.

Zur Ausübung des Post- und Telegraphendienstes im Okkupationsgebiet werden nach Maßgabe des Bedarfes k. u. k. Etappenpost- und -Telegraphenämter (Etappenpostämter) errichtet. Sie sind der Etappenpost- und -Telegraphendirektion unterstellt.

§ 4.

Die Etappenpost- und -Telegraphenämter im Okkupationsgebiet fungieren:

1. als Feldpostanstalten für den Geschäftskreis gemäß den Bestimmungen des Dienstbuches E—47,
2. als Anstalten für den Privatverkehr der Bevölkerung gemäß der nachstehend unter B und C festgesetzten Bestimmungen.

Die Eröffnung eines jeden Etappenpost- und -Telegraphenamtes (Etappenpostamtes) für den Privatverkehr wird unter Anführung der Arten der zugelassenen Versendungsgegenstände im Verordnungswege verlautbart. Im allgemeinen sind alle jene Postämter, die in der Bezeichnung anstatt der Nummer die Angabe ihres Standortes führen, für den Privatverkehr eröffnet.

§ 5.

Der Privatpost- und -Telegraphenverkehr erstreckt sich auf die Versendung der zugelassenen Gegenstände innerhalb des Okkupationsgebiets und im Wechselverkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie mit dem Okkupationsgebiete in Serbien.

Ob und unter welchen Bedingungen der Post- und Telegraphenverkehr mit den verbündeten und neutralen Staaten aufgenommen wird, wird fallweise im Verordnungswege verlautbart.

§ 6.

Der gesamte Post- und Telegraphenverkehr steht unter militärischer Überwachung, die durch bevollmächtigte Offiziere (Militärbeamte) ausgeübt wird.

§ 7.

Das Armeeoberkommando behält sich vor, aus militärischen Rücksichten den Privatverkehr entweder bei einzelnen Post- und Telegraphenämtern oder für den ganzen Verwaltungsbereich, sei es für einzelne oder für alle Dienstzweige, jederzeit dauernd oder vorübergehend einzustellen.

§ 8.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, finden die bei der k. u. k. Militärpost- und -Telegraphenverwaltung von Bosnien-Herzegowina geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

B. Postverkehr.

§ 9.

Zur Beförderung werden bei den Postämtern im Okkupationsgebiete, vorbehaltlich einer nach § 7 getroffenen Verfügung, angenommen:

1. Korrespondenzkarten,
2. Offene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Postsparkassenerlagscheine,
7. Offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe; diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten.
8. Pakete nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

§ 10.

Aus den österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Postgebieten sowie aus den von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten können mit der Post in das Okkupationsgebiet befördert werden:

1. Korrespondenzkarten,
2. Offene und geschlossene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,

6. Briefe mit Wertangabe,
7. Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 kg.

§ 11.

Inwieweit rekommandierte Briefe, Wertbriefe mit Bargeld, Wertpakete, ferner Pakete mit Nachnahme oder höherem Gewicht zugelassen werden, wird besonderen Verfügungen vorbehalten.

§ 12.

Das Porto beträgt:

1. für Korrespondenzkarten 5 Heller;
2. für Briefe bei einem Gewicht bis zu 20 g 10 Heller, darüber hinaus bis zum Gewicht von 250 g 20 Heller, die Rekommandationsgebühr 25 Heller;
3. für Drucksachen bei einem Gewicht bis 50 g 3 Heller, über 50 bis 100 g 5 Heller, über 100 bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 500 g 20 Heller, über 500 bis 1000 g 30 Heller.

Den Zeitungsunternehmungen kann über Ansuchen durch die Postverwaltung des Aufgabelandes die Bewilligung erteilt werden, die Zeitungen zu dem ermäßigten Zeitungspporto zu versenden.

4. für Warenproben bei einem Gewicht bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 350 g 20 Heller;
5. für Postanweisungen für je 50 Kronen 10 Heller;
6. für Briefe mit Wertangabe:
 - a) an Gewichtsgebühr 48 Heller,
 - b) an Wertgebühr bei einer Wertangabe bis 100 Kronen 6 Heller, über 100 bis 600 Kronen 12 Heller, für je weitere 300 Kronen 6 Heller;
7. für Pakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg:
 - a) an Gewichtsgebühr 60 Heller,
 - b) an Wertgebühr wie für Briefe mit Wertangabe.

§ 13.

Diese Gebühren gelten bis auf weiteres für die Dauer des Kriegszustandes.

§ 14.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen

werden von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgabort zurückgeleitet.

§ 15.

Die Frankierung der im Okkupationsgebiet aufgegebenen portopflichtigen Sendungen ist durch Postwertzeichen zu bewirken.

§ 16.

Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Für den Gebrauch der cyrilischen Schrift im Postverkehre sind die Bestimmungen über deren Anwendung im öffentlichen Verkehre maßgebend. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten. Postsendungen, die derartige Mitteilungen enthalten, werden eingezogen und gegen den Versender allenfalls auch das Strafverfahren eingeleitet.

§ 17.

Ob und in welchem Umfange die Postzustellung oder Avisierung stattfindet, wird durch besondere Verfügungen der Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

Soferne eine Zustellung oder Avisierung nicht stattfindet, ist es Sache des Adressaten, die Sendungen bei dem Postamte in Empfang zu nehmen.

Welche Gemeinden regelmäßig Boten zu den Postämtern zu entsenden haben, um Sendungen ihrer Einwohner aufzugeben und für diese abzuholen, bestimmen die Kreiskommandos.

C. Telegraphenverkehr.

§ 18.

Staatstelegramme, welche bei den Etappenpost- und -Telegraphenämtern zu der Armee im Felde oder nach Orten innerhalb der Okkupationsgebiete sowie nach jenen der österreichisch-ungar. Monarchie und Bosnien-Herzegowina aufgegeben werden, sind gebührenfrei. Staatstelegramme, welche nach dem Auslande aufgegeben werden, sind zu kreditieren.

§ 19.

Privattelegramme werden ausschließlich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie haben deutsch, ungarisch oder polnisch abgefaßt zu sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 20.

Zulässig ist:

1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8. das Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post;
9. das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 21.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 5, Absatz 1, angeführten Relationen für das Wort 6 Heller, mindestens aber 60 Heller.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 20 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen,
 - a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 Heller, der Rest der Taxe wird rückgezahlt;
 - b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotiz;
2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;
3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;
4. bei Verlangen der Wiederholung der vierte Teil der Telegrammgebühr;
5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 Heller für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält, bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hiervon 50 Heller zu entrichten;
6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige,
 - a) auf telegraphischem Wege 60 Heller, wenn als dringendes Telegramm 90 Heller,

b) auf dem Postwege 35 Heller;

7. bei Verlangen der Nachsendung die für die Übermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;

8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;

9. für die Ausstellung eines Aufgabebescheines sind 10 Heller zu entrichten.

§ 22.

Die Telegraphengebühren sind der Regel vom Absender im Vorhinein zu entrichten.

Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

- a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;
- b) beim Botenlohn (§ 23).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Wertzeichen, durch Adressaten nur in Barem erfolgen.

§ 23.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und -Telegraphenamtes werden gegen Einhebung der Bestellgebühr zugestellt. Außerhalb des Standortes (im Außenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

D. Geltungsbeginn.

§ 24.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Mit gleichem Tage wird die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst außer Kraft gesetzt.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

118.

**Verordnung des Armeeeoberkommandanten
vom 3. April 1916,
betreffend die Feld- und Erntearbeiten.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in öster-

reichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmäßig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmäßige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskom-

mandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, daß diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, daß Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen

(Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutznießung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne daß der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht

über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monats einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§. 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Größe des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüßung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straf-erkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

119.

Unterstellung der Hüttenwerke.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung E. Präs. Nr. 5501/16

bekanntgegeben, dass nach dem Befehle des Armeekommandos Qu. Abt. M. V. Nr. 27. 434/1/P vom 19. April 1916 alle Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów, sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt werden.

Die Bestimmungen des vorzitierten Befehles finden auch rücksichtlich dieser weiteren Betriebe sinngemässe Anwendung.

Demzufolge wird der Befehl des AOK. Op. M. V. 106. 431 vom 9. November 1915, der im hiesigen Amtsblatte, 6. Stück vom 11. Dezember 1915, Nr. 81 verlautbart wurde, abgeändert.

120.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt, einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und

gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes (ohne Nebengebühren) erhalten.

4. Pensionisten, auch Offiziere, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezüge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel)

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel)

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszu zahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5, oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte le-

bende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

121.

Einführung der Gesundheitspassierscheine für Pferde.

Ansteckende Tierkrankheiten, insbesondere Rotz und Räude nehmen unter den Pferden stark überhand.

Als Ursache muß einerseits das Verheimlichen der Seuche durch die Zivilbevölkerung, andererseits das Verwenden der rotzigen und räudigen Pferde zu verschiedenen Arbeiten nicht nur im Stammorte und in der Nachbarortschaften, sondern auch in den Nachbarkreisen, angenommen werden.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, ordnet das hiesige k. u. k. Kreiskommando im Sinne der Militärgeneralgouvernementsverordnung vom 8. März 1916 Exh. Nr. 5500 folgendes an:

Jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen über-

schreiten soll, muß mit einem Passierscheine be-
teilt werden.

Dieser Passierschein in der polnischen Spra-
che ausgestellt, hat zu lauten:

„Ich bestätige, daß das Gehöft des Pferdebe-
sitzers (Vor- und Zuname des Pferdebesitzers) frei
von ansteckenden Pferdekrankheiten ist.“

Die Passierscheine haben eine Giltigkeit von
10 Tagen.

Die Passierscheine sind von den Gemeinde-
ämtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben
und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Für die Wahrheit des Attestes sind die Aus-
steller (Gemeindevorsteher) verantwortlich und wer-
den strenge bestraft, falls sie, sei es nur aus Fahr-
lässigkeit, Unwahrheits bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passier-
schein sind von den Gemeindevorstehern kontuma-
zieren; Pferdebesitzer werden im Sinne der Ver-
ordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19./VIII.
1915 Nr. 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Kro-
nen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

122.

Kundmachung, betreffend die Erzeugung und Zerschneiden von manchen Ledersorten.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kund-
machung dürfen die nachgenannten Gattungen von
Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch ge-
gerbt werden, und zwar:

1.) *Kalbfelle* — einschliesslich *Fresser* und
Pittlinge — deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht“
mehr beträgt als

- | | |
|--------------------------|-------|
| a) mit Kurzfuß und Kopf. | 4 kg. |
| b) mit Kurzfuß ohne Kopf | 3½ „ |

Bei Kalbfellen mit Langfuß, Schweifbein oder
Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen
um je 0.20 kg für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die an-
geführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

- 2.) *Rindshäute* einschließlic *Stierhäute*.
- 3.) *Roßhäute*.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerb-
ten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten

und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens
dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder
Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30.
April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen
daher auch zur Fertigstellung solchen Leders die-
nende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf
vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Be-
willigung des Militär-General-Gouvernements er-
folgen.

IV.

Roßhäute dürfen fernerhin nur zu lohgerem
Brandsohlenleder und zwar nur in *ganzen* oder
halben Häuten verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder ve-
getabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem
10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf
Oberleder, das aus Kalbfellen (einschließlic *Fres-
ser* und *Pittlinge*) hergestellt wird, sofern das Ge-
wicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Ge-
wichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von *Sohlenleder* aus *Rinds-
häuten* (auch *Stierhäuten*), von deren Blößen der
Fleischteil (*Spalt*) ganz oder teilweise abgetrennt
wurde, und der Verkauf solchen Leders ist ver-
boten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fer-
tigem Leder aller Art, aus Rinds-, Roß- und Kalb-
fellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Le-
derübernahmestelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften
dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando
mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geld-
strafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

123.

Kundmachung betreffend die Vorbeugung der Schädigung der Wälder durch Insekten.

Da die Wälder des hiesigen Kreises, durch die Kriegsereignisse ziemlich stark gelitten haben, ist eine weitere schwere Schädigung derselben durch Borkenkäfer und sonstige schädliche Insekten zu befürchten. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wird zufolge Vdg. des Militärgeneralgouvernements G. Nr. 17321, im Sinne des Erlasses des Armeekorpskommandos (Q. Abt. Nr. 12491) angeordnet:

1) Die gefälltten Nadelhölzer sind sofort zu entrinden und die Rinde entweder aus dem Walde zu schaffen oder an Ort und Stelle unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefahr zu verbrennen.

2) Das Gipfel- und Astholz ist ordnungsmässig aufzuarbeiten, beziehungsweise das letztere aus den Schlägen zu räumen. Diese Arbeiten müssen unverzüglich in Angriff genommen werden und vor Eintritt der warmen Jahreszeit spätestens aber bis 15. Juni beendet sein.

Im Falle der Nichtbefolgung obigen Erlasses durch die Privatwaldbesitzer werden die nötigen Arbeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnden durch die Gendarmerie durchgeführt werden.

Sämtliche Gendarmeriepostenkommanden haben dieser Angelegenheit ihr reges Augenmerk zuzuwenden und etwaige Unterlassungen der Waldbesitzer unverzüglich dem Kreiskommando zu melden.

124.

Beistellung von Fuhrwerken zur Holzausfuhr.

Im Sinne der Verordg. des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. F. D. Nr. 18237 vom 19. März l. J. haben Fuhrwerke der k. u. k. Forstverwaltung zur Holzausfuhr gegen Entlohnung unweigerlich zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Gemeindevorsteher und Schultheisse erhalten hiemit den strengen Auftrag, für die pünktliche Beistellung der von der Organen der k. u. k. Forstverwaltung angeforderten Fuhrwerke Sorge zu tragen.

Die Gendarmeriepostenkommanden haben die Forstorgane gegebenen Falls mit aller Energie zu unterstützen.

125.

Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule Krakau.

Die einjährige Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule Krakau wird im Oktober 1916 eröffnet.

Die Direktion derselben hat mitgeteilt, dass zu dem Kurse die Hebammenkandidatinnen aus dem österr. ung. Okkupationsgebiete Polens zugelassen werden können.

Um den Mangel an geprüften Hebammen im Kreise zu steuern, haben die Gemeindevorsteher und Schultheisse auf anständige Frauenspersonen einzuwirken, dass sie sich zur obenerwähnten Hebammenschule melden und (nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung) als diplomierte Hebammen in ihrer Ortschaft niederlassen.

Die persönliche Anmeldung der Aspirantinnen finden in der Direktion der Hebammenschule in Krakau in der Zeit vom 1—4. Oktober 1916 statt.

Aufnahmebedingungen:

- 1) Vollständige Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens.
- 2) Die Unverheirateten müssen volljährig sein (24 Jahre vollendet).
- 3) Alle dürfen das 42 Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ausserdem müssen alle Kandidatinnen vorlegen:

- a) Tauf- bzw. Geburtsschein,
- b) Gesundheitszeugnis,
- c) Blattern-Impfzeugnis,
- d) Heimatschein,
- e) Sittenzeugnis,
- f) Verheiratete—Trauungsschein und Bewilligung seitens ihres Gatten.
- g) Witwen—Todschein des Ehegatten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von

Muster B.

K A T A S T E R

über die ungeprüften Geburtshelferinnen

L. Zl.	Name und Alter der Person	Betreibt das Geschäft in		Wurde bestraft am mit	Anmerkung
		Gemeinde Stadt	Ortschaft Stadtteil		

126.

Sanitätswidrige Zustände in den Chedery-Schulen.

Im Sinne des § 11 der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 17. Oktober 1915 Nr. 41 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Stück X) dürfen niedere Privatschulen aller Art nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandanten unter den ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen gegen jederzeitigen Widerruf fortgeführt oder neu gegründet werden.

Zu den niederen Privatschulen werden auch die israelitischen Talmud-Schulen für Kinder, so gen. Cheder-Schulen gezählt.

Nachdem bis nunzu im ganzen Ilza'er (Wierzbnik'er) Kreise Niemand eine Biwilligung des k. u. k. Kreiskommandanten weder zur Fortführung noch zur Neugründung einer israelitischen Talmud-Schule für Kinder, so gen. Cheder-Schule erlangt hat, ordnet hiemit das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik an, daß alle im Ilza'er (Wierzbnik'er) Kreise bestehenden israelitischen Talmud-Schulen für Kinder, so gen. Cheder-Schulen ausnahmslos und unbedingt sofort geschlossen werden müssen.

Infolge dessen werden alle Gemeindeämter beauftragt, alle im Gemeindebereiche bestehenden israelitischen Talmud-Schulen für Kinder, so gen. Cheder-Schulen ausnahmslos und unbedingt sofort zu schliessen.

Von nun an ist Niemanden erlaubt eine Cheder-Schule weder fortzuführen noch neuzugründen, der nicht eine schriftliche Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandanten aufweisen wird.

Diesbezügliches Gesuch an das hiesige k. u. k. Kreiskommando kann derjenige einbringen, wer künftighin eine Cheder-Schule zu erhalten beabsichtigt. Der Bittsteller soll seinen Vor- und Zunamen, Geburstort und Datum, den Vor- und Zunamen seiner Eltern und eigene Wohnung genau angeben. Dem Gesuche soll eine Skizze des Hauses beigezeichnet werden, in welchem der Talmud-Unterricht an die israelitischen Kinder erteilt werden soll, mit der Bezeichnung, wer der Eigentümer dieses Hauses ist, und wer der Mieter dieser Wohnung ist, wo der Unterricht erteilt werden soll. Die Skizze soll auch die genaue Beschreibung der ganzen Wohnung enthalten, in welcher der Unterricht erteilt werden soll, samt Bestimmung aller Räume, insbesondere alle Ausmasse (Länge, Breite und Höhe) des Unterrichtssaales und die Lage der Thüren und der Fenster in diesem Unterrichtssaal. In dem Gesuche soll ausdrücklich die Maximalzahl der an dem Unterrichte beteiligten Kinder angegeben werden; diese Maximalzahl darf niemals und unbedingt nicht überschritten werden.

Auf dem Gesuche selbst soll die Bestätigung der Tempelaufsicht ersichtlich gemacht werden, daß sie mit der Führung der Cheder-Schule durch den Bittsteller einverstanden ist und daß die Wohnung überhaupt für die Cheder-Schule und insbesondere mit Rücksicht auf die Anzahl der an dem Unterrichte sich beteiligenden Kindern geeignet ist.

Der Bittsteller muss sich schon in dem Gesuche selbst ausdrücklich verpflichten zur Einhaltung aller Bedingungen in Bezug auf Unterricht, Erziehung und Gesundheitspflege nicht nur hinsichtlich der Unterrichtssaals, sondern auch hinsichtlich der an dem Unterrichte sich beteiligenden Kinder.

Die Übertretung obiger Bestimmungen in Bezug auf die Fortführung oder Neugründung einer Cheder-Schule, ohne Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandanten, in Bezug auf die Überschreitung der Maximalzahl der in einzelnen Cheder-Schulen an dem Unterrichte sich beteiligenden Kinder, oder in Bezug auf die Einhaltung der Bedingungen bezüglich des Unterrichtes, der Erziehung oder Gesundheitspflege sowohl hinsichtlich der Unterrichtssaales wie auch hinsichtlich der an dem Unterrichte beteiligten Kinder, werden durch das hiesige k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis 1000 Kr. bestraft werden.

127.

Rahmerzeugung.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

128.

Steckbriefe.

I.

Am 16. April 1916 entsprang aus dem Arreste der wegen des Verbrechen des Betruges verhaftete russische Deserteur MIECZYŚLAW MATKOWSKI. Genannter ist ungefähr 26 Jahre alt, mittelgross, hat braunes Haar und einen kleinen braunen Schnurrbart, braune Augen, längliche Nase, rundes Kinn und eingefallene Wangen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem näher bezeichneten Flüchtling zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Vom k. u. k. Kreiskommando
in Wierzbnik.

II.

In der Nacht zum 6.-ten Mai l. J. gegen 4 Uhr sind aus dem Feldarreste in Wierzbnik der bekannte Räuber WOJTEK MARZEC recte GOŁĘBSKI und FRANCISZEK POTRZESZCZ entstrungen.

1.) WOJTEK MARZEC aus Mirocice, Kreis Kielce gebürtig, 22. Jahre alt, schlanker Statur hat schwarze kurz geschnittene Haare und trägt einen kleinen schwarzen Schnurrbart. Er ist in einen kurzen dunkelblauen Rock gekleidet, trägt dunkelblaue Hose, dunkelblaue ladesübliche Mütze mit schwarzen Lederschirm.

Er pflegt sich häufig in Boston Gemeinde Rzepin, in Tarczek im Kreise Iłża, wie auch in Jeziorko in Rzuchów, Trochowiny und Kępa Gemeinde Słupia Nowa im Kreise Kielce aufzuhalten.

Als besonderes Kennzeichen trägt er auf der rechten Wange unter dem Auge eine von einem Schuss herrührende Narbe zur Schau.

2.) FRANZ POTRZESZCZ, aus Gatka Kreis Hża gebürtig, 20. Jahre alt, eben dahin zuständig und dortselbst wohnhaft, mittelgrosser Statur, stark gebaut, hat blonde Haare und ebensolchen kleinen Schnurrbart, blaue Augen, spitzige Nase und weist als besonderes Kennzeichen an der rechten Wange mehrere verschiedener Grösse eitrigc Ausschläge.

Er war in einen kurzen dunkelgrauen Rock und Hose gekleidet. Nähere Beschreibung seiner Kleidungsstücke fehlt.

Der Letztgenannte stand unter dem Verdachte des Todschlages im August 1914 an der Person des Lajbuś Kupferschmied aus Gatka.

Für die Ermittlung der Geflüchteten wird denjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung von 500 Kronen zugesichert.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht nach den Genannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und den Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik oder einem anderen nähergelegenen Gerichte zu überstellen.

*Vom k. u. k. Kreiskommando
in Wierzbnik.*

**Der k. u. k. Kreiskommandant
ELIAS PALICZKA m. p.
Oberst.**

